

Sachbearbeitung	Frau Dr. Bettina Hailer		
Datum	04.06.2010		
Geschäftszeichen			
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.07.2010	TOP
Vorberatung	Betriebsausschuss	Sitzung am 07.07.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD

Betreff: Abwicklung von Baumaßnahmen – Verfahrensregelung zur Kostenfortschreibung

Anlagen: keine

Antrag: Den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Wiblingen bis zur entsprechenden Regelung in der Betriebssatzung zu ermächtigen, genehmigte Baukosten in eigener Verantwortung um bis zu 60.000 € fortzuschreiben.



Dr. Bettina Hailer
Betriebsleitung

Mitzeichnung ZS/F und RPA

Organisationseinheit, Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke Zentrale Dienste

Eingang ZD _____
Versand an GR _____
Niederschrift _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung

Laut Betriebssatzung des Alten- und Pflegeheims Wiblingen vom 16.07.1997 liegt die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 162.500 € beim Betriebsausschuss. Bei Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 2.500.000 € liegt die Entscheidung beim Gemeinderat.

Die Betriebssatzung des AHW beinhaltet keine Regelung, dass die Betriebsleitung bei Erhöhung der Baukosten bis zu einer bestimmten Summe selbst entscheiden kann. Das bedeutet, dass auch bei bereits genehmigten Bauvorhaben die Zustimmung des Betriebsausschusses/Gemeinderats eingeholt werden muss, wenn die Baukosten (auch nur unerheblich) steigen. Folgende Probleme treten dabei auf:

- Da es zwischen Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenauftrag immer wieder zu Erhöhungen kommen kann, müsste das zuständige Gremium evtl. mehrfach über dieselbe Maßnahme entscheiden.
- Bauvorhaben werden durch erneute Vorlage in den zuständigen Gremien evtl. verzögert.

Bei der Stadtverwaltung Ulm und auch beim Eigenbetrieb EBU gibt es Regelungen, die eine eigenverantwortliche Fortschreibung der Kosten bis zu einem bestimmten Betrag ermöglichen:

- In der Sitzung des Gemeinderats vom 20.07.2007 wurde beschlossen, „die Verwaltung bis zur entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung zu ermächtigen, genehmigte Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau in eigener Verantwortung um bis zu 60.000 € fortzuschreiben.“ (Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 20.06.2007)
- In der Betriebssatzung der EBU erfolgt die Zustimmung zu „Mehrausgaben des Vermögensplanes (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich der Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben“ bis zu einer Summe von 100.000 € durch die Betriebsleitung. (Betriebssatzung EBU)

In der Sitzung des Betriebsausschusses des Alten –und Pflegeheims Wiblingen vom 28.04.2010 wurden mehrere Möglichkeiten diskutiert, wie eine Regelung zur eigenverantwortlichen Fortschreibung der Kosten aussehen könnte:

- Prozentuale Regelung: ausgehend von der Kostenschätzung gelten prozentuale Kostensteigerungen bis zu einer bestimmten Höhe (z.B. 10 %) als genehmigt.
- Regelung als Fixbetrag: ausgehend von der Kostenschätzung gilt eine Kostensteigerung um einen bestimmten fixen Betrag als genehmigt.

Da die bisher gebräuchlichen Regelungen bei der Stadt Ulm Fixbeträge zu Grund legen, scheint eine analoge Regelung auch für das Alten- und Pflegeheim Wiblingen sinnvoll.

Deshalb wird vorgeschlagen, bis zur entsprechenden Änderung der Betriebssatzung, die Zuständigkeiten wie folgt zu regeln:

Zustimmung zu einer Fortschreibung der Baukosten durch die Betriebsleitung, bei Maßnahmen die durch den Betriebsausschuss bzw. Gemeinderat bereits genehmigt wurden, für Kostensteigerungen um bis zu 60.000 €. Voraussetzung: keine Belastung des geplanten Jahresergebnisses durch die Fortschreibung.